



Kinder- und Jugendtreff am Wettersteinplatz



RAUMÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen dem Kinder- und Jugendtreff am Wettersteinplatz – FEZI und

Herr/ Frau: _____

Adresse: _____

Tel: _____

nachfolgend „Nutzer/in“ genannt.

Der/ Die Nutzer/in übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung der Corona-Auflagen gemäß der am Veranstaltungstag geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Der empfohlene Mindestabstand und die Regelungen zur Maskenpflicht sind zu berücksichtigen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzung nur zu folgenden Zwecken gestattet ist:

(1) Der/die Raumnutzer*in erklärt, dass die Veranstaltung den Grundsätzen und Zielen des Kreisjugendring München-Stadt (<https://www.kjr-m.de/der-kjr/selbstverstaendnis/satzung/>) nicht widerspricht.

Diese sind:

- Der/die Raumnutzer*in ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von dem/der Raumnutzer*in selbst oder von Besucherinnen* und Besuchern* der Veranstaltung.
- Der/die Raumnutzer*in bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keinerlei rassistische, antisemitische, sexistische, LGBTIQ*-feindliche, Menschen mit Handicap abwertende oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche, jugendgefährdende oder pornografische Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen die Bestimmungen in den Absätzen 6 oder 7 verstoßen werden, hat der/die Raumnutzer*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
- Der/die Raumnutzer*in erklärt, dass die Veranstaltung weder kommerziellen noch parteipolitischen Charakter hat. Der/die Raumnutzer*in erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- ausschließlich privaten Charakter
- kulturellen Charakter
- überparteilichen, politischen Charakter

Sonstiges: _____

(2) Der/ die Nutzer/in ist dazu berechtigt folgende Räume:

Disco mit Teeküche im Obergeschoss mit WC und Toilettenanlage im Keller

ausschließlich am *Samstag*, den _____ von 07:00 Uhr bis 02:00 Uhr zu nutzen.

Weiterhin hat der Nutzer die Möglichkeit am *Sonntag*, den _____ von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr zum Zwecke der Reinigung die Räume aufzusuchen.

(3) Das FEZI stellt dem/ der Nutzer/in Räumlichkeiten und Mobiliar zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung

Es werden ca. _____ BesucherInnen erwartet. Davon:

Erwachsene: _____m/ _____w

junge Erwachsene: _____ m/ _____ w

Jugendliche: _____m/ _____w

Teenys: _____m/ _____w

Kinder: _____m/ _____w

Raumüberlassung zum Zweck der Jugendarbeit

Raumüberlassung an Einrichtungen der Jugendhilfe

Raumüberlassung für private Zwecke _____

(4) Die vereinbarten Zeiten sind wegen der Alarmanlage unbedingt einzuhalten!!

Evtl. entstehende Kosten durch Auslösen eines Alarms (Wachdienst, Polizei, Feuerwehr) sind von Nutzer zu zahlen.

(5) Der Nutzer ist allein berechtigt, den Raum nur an diesem Datum und innerhalb der vereinbarten Aktionszeit zu nutzen. Er verpflichtet sich, den/die erhaltenen Schlüssel an niemanden weiterzugeben, und während der gesamten Nutzungszeit persönlich anwesend zu sein.

(6) Wechsel der Hauptvertragspartner/Nutzer können nur nach vorheriger Absprache mit dem FEZI erfolgen.

(7) Es wird ein Unkostenbeitrag für die Raumüberlassung in Höhe von 300,- EUR erhoben, darin enthalten sind 19% Umsatzsteuer.

Der Unkostenbeitrag ist bei Vertragsabschluss zu zahlen. Der Vertrag ist erst nach Eingang der Zahlung verbindlich.

(8) Die Kautions beträgt 500,- EUR und ist in bar (bei Vertragsabschluss bzw. Schlüsselübergabe) zu hinterlegen. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt frühestens 3 Werktage nach dem Nutzungstag.

(9) Der übermäßige Konsum von Alkohol ist zu unterlassen. So genannte „Flatrate-Partys“ sind nicht zulässig.

(10) Das gesamte Gelände des FEZI (inkl. Haus) ist rauchfrei.

(11) Die Bestimmungen des Jugendschutzes müssen eingehalten werden.

(12) Die gesamten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Der Boden ist besenrein zu hinterlassen. Benutzte Gegenstände aus der Küche müssen vor Verlassen des Hauses gereinigt werden und werden dort eingeräumt, wo sie waren. Die Geschirrhandtücher sind ausschließlich für Geschirr zu verwenden! Gegebenenfalls sind auch das Außengelände sowie der Umgriff um das Gelände des FEZIs zu säubern. Der Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen. Das FEZI behält sich vor, gegebenenfalls eine Reinigungspauschale von mindestens 50,- € zu erheben.

- (13) Für im Zusammenhang mit der Nutzung auftretende Schäden haftet der Nutzer persönlich. Der Nutzer muss im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein. Der Nutzer bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die festgesetzte Kautionsleistung dient als Sicherungsleistung für evtl. auftretende Schäden. Sollte die Kautionsleistung nicht ausreichen, ist der Nutzer zu vollem Ersatz verpflichtet.
- (14) Werden bei Beginn der Nutzungszeit bereits Schäden oder Verschmutzungen festgestellt, so sind diese vom Nutzer zu dokumentieren (z.B. Foto).
- (15) Der Nutzer/die Nutzer/in stellt sicher, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm und Verschmutzung der Umgebung, unterbleiben. Der Nutzer hat jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das Ansehen des FEZIs oder des Kreisjugendring München-Stadt zu schädigen. Bei Verstoß ist der Nutzer zu vollem Schadensersatz verpflichtet. Bei anfallenden Beschwerden aus der Nachbarschaft behält sich das FEZI vor, mindestens 100,- EUR der Kautionsleistung einzubehalten.
- (16) Der/ die Nutzer/in wird bei der Schlüsselübergabe in die Bedienung der Musikanlage eingewiesen. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass:
- Kein Öffnen von Fenstern oder Türen im Discoraum möglich ist.
 - die Notausgänge nur im äußersten Notfall geöffnet werden dürfen. Sonst behält das FEZI die gesamte Kautionsleistung ein.
 - die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr dringend einzuhalten ist. (Außerhalb des Gebäudes darf keine Musik mehr zu hören sein!).
- (17) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des FEZIs erfolgt das Betreten unseres Geländes und der Einrichtung auf eigene Gefahr. Vom Nutzer ist sicherzustellen, dass alle BesucherInnen/ TeilnehmerInnen der Veranstaltung hierüber informiert werden.
- (18) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Räumlichkeiten in einem Zustand befinden, der eine gefahrlose Nutzung durch ihn und berechnete Dritte, während der vereinbarten Zeit gewährleistet. Die Verkehrssicherungs- und ggf. Aufsichtspflicht obliegt einzig dem Nutzer. Eine Haftung des FEZIs für Sach- und Personenschäden ist ausgeschlossen.
- (19) Es darf ausschließlich schwer entflammbares Dekomaterial verwendet werden.
- (20) Evtl. anfallende Gebühren für Nutzungs- und Aufführungsrechte (z.B. GEMA) sind vom Nutzer zu zahlen.
- (21) Der Nutzer verpflichtet sich zur Müllvermeidung, insbesondere durch:
- Verwendung von Pfandflaschen, kein Tetrapack (außer Milch)
 - Keine Verwendung von Einweggeschirr
- (22) Vor dem Verlassen des Hauses müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:
- Überprüfen und Verschließen von Fenstern und Türen
 - Zurückdrehen der Heizungen
 - Ausschalten der elektrischen Geräte
 - Freihalten der Heizkörper (nichts davor stellen oder drauf legen)
 - Aktivierung der Alarmanlage

(23) Schlüsselübergabe/Einweisung

- Die Schlüsselübergabe/Einweisung findet grundsätzlich am Donnerstag vor der Nutzung um 17 Uhr oder 18 Uhr statt
- Die Schlüsselrückgabe findet grundsätzlich am auf die Nutzung folgenden Mittwoch um 18 Uhr statt
- Abweichung von den o.g. Zeiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung
- Ist die Schlüsselübergabe (und somit die Nutzung) aufgrund eines nicht eingehaltenen Termins durch den Nutzer nicht möglich, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr
- Zur Schlüsselübergabe ist vom Nutzer ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Von diesem erstellt das FEZI eine Kopie.

(24) Wird eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt oder ist dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten, ist das FEZI berechtigt, den vorliegenden Raumüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen. Dem/der Raumnutzer*in steht in diesem Falle kein Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Schadens (z.B. Kautions) zu.

(25) Gravierende Vertragsverstöße, insbesondere gegen den Punkt 1 sowie den vereinbarten Nutzungszweck, führen zum vollständigen Verlust der Kautions.

(26) Eine Kündigung des Vertrags durch den Nutzer ist zu folgenden Bedingungen möglich:

- Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen
- Bei einer Kündigung bis 15 Tage vor der Raumüberlassung (Freitag zwei Wochen zuvor) fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr an
- Bei einer Kündigung unter 15 Tage vor der Raumüberlassung fällt eine Stornogebühr in Höhe von 75 % der Nutzungsgebühr an

(27) Der Nutzer verpflichtet sich die Auflagen gemäß der Brandschutzverordnung einzuhalten:

- Für den "normalen" Discobetrieb (ohne Bestuhlung, ohne Bühne und ohne andere "sperrige" Gegenstände aber natürlich mit der DJ-Kanzel) im verdunkelten Saal dürfen sich max. gleichzeitig 70 Personen aufhalten.
- Es dürfen sich gleichzeitig maximal 90 Personen im oberen Stockwerk/ gesamten Haus sich befinden.
- Des Weiteren sind die gekennzeichneten Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen jederzeit frei und zugänglich zu halten.

Bei Verlust von Schlüsseln ist das FEZI umgehend zu informieren. Dadurch entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Datum	Nutzer/in	FEZI
	Nutzer/in 2	